

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

13. Mai 2016

Alle Gasnetzbetreiber in Deutschland

Martin Weyand

Telefon +49 30 300199-1100
Telefax +49 30 300199-1150
martin.weyand@bdew.de
www.bdew.de

Kooperationsvereinbarung Gas: Hinweise zur internen Bestellung und Änderung zur Langfristprognose mit Umsetzungsfrist bis 15. Juli 2016

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Michael Wübbels

Telefon +49 30 58 58 0-140
Telefax +49 30 58 58 0-110
wuebbels@vku.de

am 30. Juni 2016 werden die Verbände BDEW, VKU und GEODE die noch durch die Verbandsgremien zu beschließenden Änderungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) veröffentlichen. Diese Änderungen sollen zum 1. Oktober 2016 in Kraft treten. Im Folgenden möchten die Verbände auf zwei Punkte zur internen Bestellung und zur Langfristprognose hinweisen, die bereits unmittelbar bzw. spätestens zum 15. Juli 2016 zu berücksichtigen sind.

VKU

Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Die zu bestellenden Kapazitäten bzw. zu meldenden Vorhalteleistungen müssen durch den Verteilnetzbetreiber, unter Beachtung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht, eigenverantwortlich auf der Grundlage der Regelungen zur internen Bestellung gemäß KoV und des auf der Internetseite von BDEW, VKU und GEODE bereitgestellten Berechnungstools ermittelt werden. Die Systematik und die Regelungen der Berechnung der internen Bestellung bleiben in der KoV IX erhalten (siehe Erläuterung unter A).

Dr. Götz Brühl

Tel.: +49 30 611 284 0-70
Fax: +49 30 611 284 0-99
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de

Durch die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom Januar 2016 wird der Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber (NEP Gas) ab dem NEP Gas 2016 nunmehr alle zwei Jahre anstatt wie bisher jährlich erstellt. Diese Änderung soll auch in der KoV IX im Rahmen der Prognose des Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarfs der Verteilnetzbetreiber (Langfristprognose) berücksichtigt werden.

GEODE

Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Diese bisher jährliche Langfristprognose erfolgt zukünftig in einem 2-Jahres-Rhythmus und entfällt in 2016 (siehe Erläuterung unter B).

Hinweis zur gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht i.V.m. der Berechnungslogik des internen Bestelltools vor dem Hintergrund der wiederholt milden Winter (betrifft Teil 3, Abschnitt 1, KoV VIII, im Wesentlichen §§ 11-14 und 20)

Unabhängig von der Beibehaltung der bisherigen Berechnungssystematik waren die Tagesmitteltemperaturen der vergangenen Jahre, insbesondere in den entsprechenden Wintern, höher als das langjährige Mittel in der Vergangenheit. Ein solcher, eher untypischer Temperaturverlauf der vergangenen Jahre kann dazu führen, dass die sich aus der Anwendung des etablierten und bewährten Berechnungstools ergebenden Kapazitätswerte eine kältere, aber nicht unübliche Wintersituation im jeweiligen Netz nicht abbildet, um die feste Versorgung zu gewährleisten. Da sich die individuelle Betroffenheit der nachgelagerten Netzbetreiber diesbezüglich jedoch regional stark unterscheiden kann, weisen die Verbände auf die übergeordnete Bedeutung der individuellen gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den Vorgaben der KoV zur Berechnung der zu bestellenden Kapazität (§§ 13 und 14 KoV) hin. Das von BDEW, VKU und GEODE bereitgestellte Berechnungstool dient dabei als wesentliche Grundlage, kann aber die eigenverantwortliche Bewertung potentiell wichtiger Einflussfaktoren im spezifischen Netzgebiet auf die final zu bestellende Kapazität nicht ersetzen.

Das Tool verwendet zur Berechnung eine lineare Regressionsfunktion, die auf den Wertepaaren (maximale Stundenleistung pro Tag und zugehöriger arithmetischer Mittelwert der Temperaturwerte des Tages) der 120 kältesten Tage des Zeitraums der dem 1. April vorangehenden 36 Monate basiert (also für das Bestelljahr 2017 die Wertepaare der 120 kältesten Tage des Zeitraums vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2016). Dabei gilt der Wert der Regressionsfunktion bei Auslegungstemperatur als die sogenannte Bruttokapazität (§ 13 KoV). Sollte sich dieser auf Basis der Eingangsdaten und aller bekannten Einflussgrößen ergebende Kapazitätswert aus Sicht des Verteilnetzbetreibers im Vergleich zu in der Vergangenheit gemessenen Lastspitzen als zu niedrig, um eine feste Versorgung im Rahmen eines typischen kalten Winterverlaufs im jeweiligen Netz zu gewährleisten, oder als zu hoch erweisen, obliegt es ihm im Rahmen seiner gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht, diese Werte entsprechend anzupassen.

Änderung der Regelung zur Langfristprognose der Verteilnetzbetreiber vor dem Hintergrund der EnWG-Anpassung im § 15a betreffend den NEP Gas (betrifft Teil 3, Abschnitt 1, KoV VIII, § 16, Ziff. 1 bis 3)

Die Regelung in der aktuellen KoV VIII sieht vor, dass Netzbetreiber ihren Bedarf an Kapazität bzw. Vorhalteleistung jährlich neu für die auf das Bestell- bzw. Anmeldejahr folgenden zehn Jahre im Voraus prognostizieren (§ 16, Ziff. 1, KoV VIII). Die Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigen die so angezeigten Kapazitäten im NEP Gas (§ 16, Ziff. 3, KoV VIII).

Berücksichtigung des Kapazitätsbedarfs der Verteilnetzbetreiber im laufenden Verfahren des NEP Gas 2016: Die BNetzA hat in ihrem Bestätigungsschreiben vom 11. Dezember 2015 zum Szenariorahmen des NEP Gas 2016 den Fernleitungsnetzbetreibern verpflichtend die Modellierung für den Kapazitätsbedarf der Verteilnetzbetreiber im NEP Gas 2016 vorgegeben. Danach wird als Startwert mit dem Jahr 2016 die von den Verteilnetzbetreibern bereits Mitte 2015 angefragten internen Bestellungen zu Grunde gelegt. Für den darauf folgenden 5-Jahres-Zeitraum 2017 bis 2021 ist die Langfristprognose der Verteilnetzbetreiber gemäß § 16 KoV VIII maßgeblich. Für den sich daran anschließenden 5-Jahres-Zeitraum 2022 bis 2026 erfolgt eine konstante Fortschreibung der Werte auf Basis des für das Jahr 2021 ermittelten Kapazitätsbedarfs. Diese Vorgabe haben die Fernleitungsnetzbetreiber in die Modellierung der Eingangsgrößen bezüglich der Verteilnetzbetreiber übernommen.

Nach der Änderung des EnWG ist in § 15a vorgesehen, dass mit Beginn des NEP Gas 2016 der Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber nur mehr alle zwei Jahre anstatt wie bisher jährlich erstellt werden. Dabei ist im NEP Gas aufzunehmen, welche Netzausbaumaßnahmen in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen (§ 15a, Abs. 1, EnWG). Da entsprechend EnWG von den Fernleitungsnetzbetreibern kein NEP Gas 2017 vorzulegen ist, bestände für eine Langfristprognose kein Anknüpfungspunkt und damit Mehrwert für den NEP Gas-Prozess. Daher bedarf es keiner Prognose des Bedarfs an Kapazität bzw. Vorhalteleistung durch den Verteilnetzbetreiber.

Deswegen ist eine ergänzende Regelung im Entwurf zur KoV IX aufgenommen worden. Danach ist die Abgabe der Langfristprognose an die Taktung der Vorlage des NEP Gas an einen 2-jährigen Rhythmus gekoppelt. Somit entfällt in diesem Jahr für die Verteilnetzbetreiber die Abgabe der Langfristprognose.

Die entsprechenden neuen Formulierungen in § 16 des Hauptteils im Entwurf zur KoV IX lauten (Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett markiert):

„Im Rahmen der jährlichen internen Bestellung gemäß § 8 Abs. 3 GasNZV bzw. der Anmeldung einer Vorhalteleistung nach § 8 Abs. 4 GasNZV prognostizieren nachgelagerte Netzbetreiber unverbindlich ihren Bedarf an Kapazität bzw. Vorhalteleistung unter Beachtung gasfachlich üblicher Methoden jährlich in jedem ungeraden Kalenderjahr neu für die auf das Bestell- bzw. Anmeldejahr folgenden 10 Jahre im Voraus“ (§ 16, Ziff. 1, Satz 1).

„Die Fernleitungsnetzbetreiber haben eine inhaltlich einheitliche Abfrage abzustimmen und spätestens zum 1. Juni eines jeden ungeraden Jahres dem unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen“ (§ 16, Ziff. 2, Abs. 2).

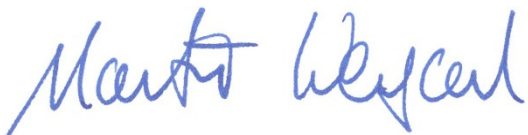
Die jährliche interne Bestellung bzw. zu meldende Vorhalteleistung nach Abschnitt 1 Interne Bestellung KoV bleibt unberührt und erfolgt unverändert.

In diesen Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Fernleitungsnetzbetreiber sind nach § 17 GasNZV weiterhin verpflichtet, jährlich marktgebietsweit den langfristigen Kapazitätsbedarf zu ermitteln. Diese Ermittlung war bisher Bestandteil des NEP Gas und muss nunmehr in den geraden Kalenderjahren separat erfolgen. Die Fernleitungsnetzbetreiber führen in geraden Kalenderjahren im Rahmen der Durchführung dieser Ermittlung ggf. eine geeignete Abfrage bei den Verteilernetzbetreibern durch.

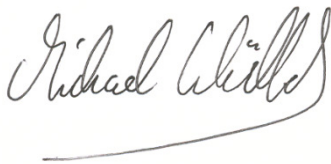
Wir bitten Sie, die Erläuterungen zu den Hinweisen bereits bei Ihrer diesjährigen internen Bestellung bzw. Mitteilung der Vorhalteleistung sowie die Änderung bei der Langfristprognose zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die unten angeführten Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Weyand
Mitglied der Hauptgeschäftsführung
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.



Michael Wübbels
Stellv. Hauptgeschäftsführer
VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.



Dr. Götz Brühl
Vizepräsident
GEODE Europäischer Verband der unabhängigen Gas- und Stromver-
teilerunternehmen

Ansprechpartner:

BDEW

Martin Kantel
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon 0 30 / 300 199-1131
E-Mail martin.kantel@bdew.de

VKU

Isabel Orland
Tel.: 030 / 58580-196
E-Mail: orland@vku.de

GEODE

Dr. Stephan Kirschnik
Tel.: 030 / 611 284 070
E-Mail: info@geode.de